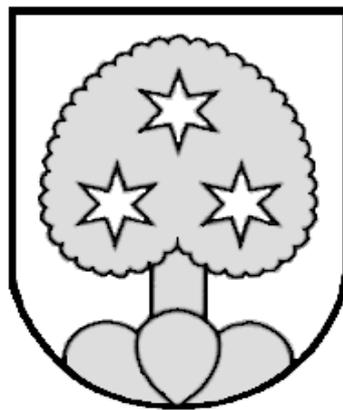


Einwohnergemeinde Linden



WASSERBAUREGLEMENT 1991

mit Änderungen bis 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck / Aufgaben	3
räumliche Begrenzung	3
Meldepflicht	3
Bauten und Anlagen Dritter	3
staatseigener Wasserbau	4
Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	4
2. Organisation	4
Stimmberechtigte der Gemeinde	4
Gemeinderat	4
Betriebskommission	5
Obliegenheiten der Betriebskommission	5
3. Finanzielles	5
Mittelbeschaffung	5
4. Aufsicht des Staates	6
Gewässerkontrolle.....	6
Arbeitsvergebungen	6
5. Rechtliches	6
geringfügige Änderung des Wasserbauplanes.....	6
Beschwerderecht.....	6
6. Widerhandlungen	6
Bussen	6
7. Schlussbestimmungen	7
Inkraftsetzung	7
andere gesetzliche Grundlagen.....	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck / Aufgaben

¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) vom 14.2.89 und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) vom 15.11.89 zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

räumliche Begrenzung

¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- a) Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- b) Konzessionsstrecken
- c) Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- d) Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- e) Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4

Bauten und Anlagen Dritter

¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5

*staatseigener
Wasserbau*

¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

*Duldungspflicht der
Anstösser (Art. 13
WBG)*

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2. Organisation

Art. 7

*Stimmberechtigte der
Gemeinde*

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- a) Ausgaben und Kreditverpflichtungen Gemeindeverfassung¹
- b) Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- c) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Art. 8

Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- a) Beschlussfassung über die von der Betriebskommission unterbreiteten Geschäfte
- b) Arbeitsvergebung über Fr. 5'000.–

- c) Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- d) Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- e) Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- f) Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- g) Einreichung von Strafanzeigen
- h) er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- i) Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar

Art. 9

Betriebskommission ¹Die Kommissionsaufgaben im Wasserbau nimmt die Betriebskommission wahr.¹

²Das Reglement über die ständigen Kommissionen regelt Wahlorgan, Organisation, Mitgliederzahl und Mitglieder von Amtes wegen der Kommission für öffentliche Sicherheit.¹

Art. 10

Obliegenheiten der Betriebskommission Der Betriebskommission obliegen:

- a) Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- b) Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- c) Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- d) Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- e) Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- f) Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage bis Fr. 5'000.– im Einzelfall und im Rahmen des Voranschlages
- g) Arbeitsvergebungen bis Fr. 5'000.–
- h) Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- i) Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- j) Durchführung des Gewässerunterhaltes
- k) Anordnen von Notarbeiten
- l) Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- m) Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- n) Genehmigung der Bauabrechnung
- o) Prüfung von wasserbaulichen Begehren

3. Finanzielles

Art. 11

Mittelbeschaffung ¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

²Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

4. Aufsicht des Staates

Art. 12

Gewässerkontrolle

¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer. Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 13

Arbeitsvergebungen

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

5. Rechtliches

Art. 14

*geringfügige Änderung
des Wasserbauplanes*

Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat. Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 15

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

6. Widerhandlungen

Art. 16

Bussen

¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1000.– belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG

7. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 18

andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement im Sinne von Art. 7 hievor an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1991 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN

Der Präsident

sig. H. Burkhalter

Die Sekretärin

sig. Scheidegger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 20 Tage vor bis 20 Tage nach der Gemeindeversammlung bei der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger vom 01. und 08.11.1991 und im Amtsblatt vom 02.11.1991 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Linden, 15.1.1992

Die Gemeindschreiberin
sig. Scheidegger

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, 20. Feb. 1992

Der Direktor i.V.

sig. Widmer, Regierungsrat

Inkraftsetzung Wasserbaureglement

Das von der Gemeindeversammlung am 7.12.1991 beschlossene Wasserbaureglement ist von der Baudirektion des Kantons Bern am 20.2.1992 genehmigt worden.

Mit der Genehmigung ist das Reglement in Kraft getreten.

Linden, 24.2.1992

Der Gemeinderat

Revision des Wasserbaureglementes vom 31.5.2001

Auflagezeugnis

Die alte und die neue Fassung der Reglementsbestimmungen wurden gemäss den Bestimmungen von Art. 54 Gemeindegesetz vom 16.3.1998 während 30 Tagen vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Beginn, Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurden im Amtsanzeiger vom 27.4.2001 publiziert.

Linden, 31.5.2001

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 31. Mai 2001 die vorstehende neue Fassung des Wasserbaureglementes

Linden, 31.5.2001

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
sig. R. Linder sig. A. Fritz

Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 19.6.2001, unter Vorbehalt des Eingangs von Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung, die Inkraftsetzung rückwirkend auf 01.01.2001.

Innert der 30-tägigen Frist gingen beim Regierungsstatthalteramt von Konolfingen keine Beschwerden gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ein. Die beschlossene neue Fassung des Wasserbaureglementes ist damit rechtskräftig.

Die Publikation der Rechtskraft erfolgt im Amtsanzeiger vom 13. Juli 2001.

Linden, 3.7.2001

GEMEINDERAT LINDEN
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
sig. R. Linder sig. A. Fritz

Änderung vom 25.11.2009

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1.1.2010 verschiedene Artikel abgeändert.

Linden, 25.11.2009

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin Die Sekretärin
sig. R. Linder sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt.

Linden, 25.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

Stichwortverzeichnis

A

Anlagen Dritter	3
Anstösser, Meldesplicht	3
Arbeitsvergebung	4
Arbeitsvergebungen	6
Aufgaben	3
Aufsicht des Staates	6

B

Bauabrechnung	5
Bauarbeiten	3
Bauten Dritter	3
Beschwerde	6
Betriebskommission	5
Brücken	3
Bussen	6

D

Duldungspflicht	4
-----------------	---

E

Einsprache	6
ergänzendes Recht	7

F

Finanzielles	5
--------------	---

G

Gefahrenherde	3, 5
Gemeinderat	4
Genehmigungsvermerke	8
Gewässerinspektion	5, 6
Gewässernamen	3

H

Haftung	4
---------	---

I

Information Anstösser	4
Inkrafttreten	7

K

Kontrolle	5
-----------	---

M

Mauern	3
Meldepflicht	3

N

Notarbeiten	5
-------------	---

O

onzessionsstrecken	3
Organisation	4

R

räumliche Begrenzung	3
Rechtliches	6
rechtliches Gehör	6

S

Schäden an Gewässern	3
Schadenshaftung	4
Schlussbestimmungen	7
staatseigener Wasserbau	4
Stimmberechtigte	4
Strafanzeige	5
Strafbestimmungen	6
Submissionsverordnung	6

U

Übersichtsplan	3
Unterhaltsanzeigen	5
Unterhaltsarbeiten	3, 5
Unterhaltskosten	5

V

Verbauungsarbeit	3
Verfahrensregeln	3
Verträge	5
vertragliche Unterhaltsregelung	3
Voranschlag	5

W

Wasserbau	
Aufgaben	3
Duldungspflicht der Anstösser	4
Wasserbaupflicht	3
Wasserbaupflicht des Staates	3, 4
Wasserbauplan	
geringfügige Änderung	6
Wasserbaupolizeibewilligung.	3

Werkleitungen	3
Widerhandlungen	6
Wiederherstellung ursprünglicher Zustand	4

Z

Zuständigkeiten	4
Zweck	3